



# **Gebührenordnung**

## §1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Gebührenordnung wirkt ergänzend zum §7 Finanzierung (1) der Satzung.

## §2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Juni des folgenden Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beiträge

Lfd. Nr.	Mitgliedsart	Mitgliedsstatus	Beitragshöhe pro Jahr
1	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre		32,00 €
2	Erwachsene ab 18 Jahre	Freizeitsport	158,00 €
3	Erwachsene ab 18 Jahre	Wettkampfsport	178,00 €
4	Rentner/Pensionäre	Freizeitsport	134,00 €
5	Rentner/Pensionäre	Wettkampfsport	154,00 €
6	Fördermitglieder		mind. 15,00 €
7	Ehrenmitglieder		0,00€

- (1) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsart und der -status maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben mit Bezug auf die Mitgliedsart sind dem Vorstand jeweils vor dem 15.12. des laufenden Jahres mitzuteilen.
- (3) Ein Wechsel im Mitgliedsstatus von „Freizeitsport“ auf „Wettkampfsport“ ist jederzeit unterjährig, umgekehrt nur zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr möglich. Bei einer Hochstufung auf „Wettkampfsport“ ist sofort die komplette jeweils gültige Jahresmeldegebühr des sportfachlichen Dachverbandes für das laufende Kalenderjahr der Hochstufung fällig.
- (4) Der Beitrag in der Mitgliedsart „Freizeitsport“ enthält die Beiträge für den Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und den Versicherungsbeitrag. Der Beitrag in der Mitgliedsart „Wettkampfsport“ enthält zusätzlich den Beitrag für den sportfachlichen Dachverband.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (6) Zahlungsturnus und Zahlungsfristen sind wie folgt festgelegt:

<b>Zahlungsturnus</b>	Jährlich
<b>Zahlungsfristen</b>	15.06.

- (7) Bei Mahnungen werden Gebühren von **2,50 €** für die erste und **5,00 €** für die zweite Mahnung erhoben. Eine schriftliche Zahlungserinnerung vorab ist kostenfrei bei

Zustellung via E-Mail. Bei Zustellung via Postversand ist das Porto dem Verein zu erstatten.

- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.01. des Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag anteilig fällig für das Eintrittsjahr ab Datum des Eintrittes in vollen aufgerundeten Monaten und Eurowerten. (Beispiel: Ein Erwachsener ab 18 Jahre beantragt die Mitgliedschaft im Status „Wettkampf“ ab dem 15.10., dann beträgt der Jahresbeitrag 3/12 von 118,00 € = 30,00 €)
- (9) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (10) Der Mitgliedsbeitrag ist nicht übertragbar.

## §4 Gebühren

- (1) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr pro Antragsteller in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (2) Wünscht ein Mitglied die postalische Kommunikation mit dem Verein, werden anfallende Portokosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt und sind mit der nächsten Beitragsrechnung fällig.
- (3) Für Gastschützen werden Gebühren von 3,00 € pro Trainingstag und Person erhoben. Als Gastschütze gilt jedes Nichtmitglied des BS Großzöberitz e.V. außer Familienangehörige von Vereinsmitgliedern. Vereinsanwärter in der Zeit des vierwöchentlichen Probetrainings zahlen ab der zweiten bis zur vierten Trainingseinheit einmalig eine Gebühr von 10,00 €. Die erste Trainingseinheit bleibt gebührenfrei.
- (4) Für das private Ausleihen von Vereinsmaterial sind pauschal 10,00 € pro Tag zu entrichten. Für Schäden an Vereinseigentum haftet der Ausleihende. Nicht gebührenfällig ist die Materialausleihe für Themen, die vom Vorstand genehmigt sind, wobei die Ausgabe und Rücknahme durch ein Vorstandsmitglied oder ein von Vorstand autorisiertes Vereinsmitglied erfolgt und dokumentiert wird.
- (5) Bei Nutzung einer vereinseigenen Bogensportgrundausrüstung (Bogen, Pfeile, Ständer, Pfeilköcher und Schutzausrüstung) nach Ende des Probetrainings wird eine monatliche Gebühr von 5,00 € dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt und ist mit der nächsten Beitragsrechnung fällig. Das Vereinsmaterial verbleibt in der Zeit der Ausleihe auf dem Vereinsgelände.

## §5 Lehrgangskosten

- (1) Die Lehrgangskosten für Übungsleiter trägt der Verein. Die Fahrt- und Versorgungskosten werden dem Mitglied auferlegt.
- (2) Die Teilnehmer an den Lehrgängen müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich mit der Gültigkeit seiner erworbenen Lizenz weitere drei Jahre im Verein tätig zu sein. Bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft werden dem Mitglied die Lehrgangskosten anteilig in Rechnung gestellt im Verhältnis 1/36 der Lehrgangskosten pro fehlendem aufgerundeten Mitgliedsmonat.

## §6 Kontoverbindung

- (1) Alle Zahlungen sind auf folgendes Konto zu tätigen:

## **Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld**

Bogensport Großzöberitz e.V.  
IBAN: DE35 8005 3722 0305 0431 88  
BIC: NOLADE21BTF

### **§7 Arbeitsstunden**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet 10 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein zu leisten.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Förder- und Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- (3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden im darauffolgenden Kalenderjahr 25,00 € in Rechnung gestellt. Das genaue Procedere der Rechnungsstellung wird in der ersten Jahreshauptversammlung des nachfolgenden Jahres entschieden.
- (4) Als Arbeitsstunden gelten:
  - Platzpflege (mähen, harken, fegen, etc.)
  - Übernahme von Trainingseinheiten (sportfachliche Anleitung anderer oder Betreuung von Minderjährigen)
  - Teilnahme an sportfachlichen Weiterbildungen
  - Materialpflege (Bau und Wartung von Scheiben, Scheibenständern, Vereinsbögen, Vereinspfeilen, etc.)
  - Aktive Betreuung bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins
  - Verwaltungstätigkeiten (Organisation, Buchführung, Teilnahme an Delegiertenversammlungen der Dachverbände, etc.)
  - Vertretung des Vereins nach außen (Gemeinderat, Vereinsstammtisch, etc.)
- (5) Arbeitsstunden können nicht auf andere Mitglieder oder in das Folgejahr übertragen werden.
- (6) Der Arbeitseinsatz muss zur Dokumentation beim Vorstand angezeigt werden.

## Historie

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Datum</b>	<b>Inkrafttreten</b>
0	Entwurfssfassung	05.03.2022	
1	Beschlossene Fassung	10.04.2022	10.04.2022
2	Anpassung §4(3)	10.07.2022	10.07.2022
3	Anpassung §2(2) und §3(Beitragstabelle;2;3;6;8)	11.03.2023	11.03.2023
4	Anpassung §3(Beitragstabelle)	17.02.2024	17.02.2024